

Satzung

Freunde und Förderverein der Spiel- und Lernstube Sternenstaub in Zweibrücken.

Präambel

Erziehung und Bildung sind wichtige Bestandteile der Entwicklung eines Kindes. Jedem Kind sollten dafür die bestmöglichen Voraussetzungen geboten werden. Als Förderverein der Spiel- und Lernstube unterstützen wir die Einrichtung in ihrem Auftrag der Bildung und Erziehung, fördern die Jugendhilfe und das Zusammenleben und -arbeiten von Erzieherinnen, Mitarbeitern, Eltern, Kindern und Freunden der Spiel- und Lernstube Sternenstaub.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderverein der Spiel- und Lernstube Sternenstaub“.
(2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Der Förderverein hat seinen Sitz in 66482 Zweibrücken, Webenheimstraße 5.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein will die Spiel- und Lernstube Sternenstaub bei der Erfüllung ihrer erzieherischen, sozialen, lehrenden und kulturellen Aufgaben unterstützen und zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Spiel- und Lernstube und Elternhaus beitragen. Das Gefühl der Zugehörigkeit der Kinder zu ihrer Einrichtung soll gestärkt werden und die Verbindung zu ihr auch später erhalten bleiben. Der Förderverein verfolgt diese Aufgaben insbesondere durch:

(1) Die Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Spiel- und Lernstube Webenheimstraße;
(2) Die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern, Kindern und allen am Wohl der Kinder Interessierten;
(3) Die Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Spiel- und Lernstube durch Geld- und Sachspenden. Anschaffungen aus Mitteln des Fördervereins und Sachspenden gehen mit Übergabe an die Spiel- und Lernstube Webenheimstraße in das Eigentum der Spiel- und Lernstube Webenheimstraße über;
(4) Die Organisation und Unterstützung der Spiel- und Lernstube bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Eltern, Kinder und am Wohl der Kinder Interessierten;
(5) Die Unterstützung der Spiel- und Lernstube bei der Profilierung und der Verwirklichung ihrer pädagogischen Konzepte;
(6) Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern der Spiel- und Lernstube gegenüber Verwaltung und Politik;
(7) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 der Satzung sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
(2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf

das Vermögen des Fördervereins, ihrer eingezahlten Beiträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins gemäß § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Fördervereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
(4) Mit dem Beitritt wird die Vereinssatzung anerkannt.
(5) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende **eines Geschäftsjahres** unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
(4) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Die Leitung des Fördervereins erfolgt durch den Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt.

(1) Der Vorstand besteht aus:
 a. Erstem Vorsitzenden und Kassenwart
 b. Zweitem Vorsitzenden,

c. Bei Bedarf können Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.

(2) Während der Amtszeit freiwerdende Vorstandpositionen können durch Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen einzuberufen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet Anfang des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch rechtzeitige Bekanntgabe mittels öffentlichen Aushang in der Spiel- und Lernstube Webenheimstraße, sowie auf elektronischem Weg für Mitglieder, deren e-Mail-Adressen dem Förderverein gemeldet sind, einzuberufen.

(2) Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Versand der Einladung.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von sieben Tagen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten beziehungsweise auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt maximal zwei Kassenprüfer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(8) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung vornimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Tagesordnung.

(10) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern. Dieser führt und unterschreibt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der zweite Vorstand zeichnet das Protokoll gegen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das gesamte Vermögen des Fördervereins einschließlich der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der Stadt Zweibrücken übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt für Körperschaften verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können beratend sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein verpflichtet sich alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Dritten gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien zu behandeln.
(2) Die Erhebung von personenbezogen Daten erfolgt nur zu Vereinszwecken und der Mitgliederverwaltung.
(3) Es werden keinerlei personenbezogene Daten ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben.

§ 14 Abschließende Bemerkungen

(1) Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnungen für beide Geschlechter verzichtet.
(2) Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
(3) Die Kosten der Gründung werden vom Verein getragen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.03.2022 beschlossen.

Zweibrücken, 03.03.2022

Mit Änderung vom 28.04.2022 (§9, Abs. 10 – Ergänzung)

Mit Änderung vom 22.07.2022 (§1, Name angepasst an Namensänderung der Spiel- und Lernstube, Name im gesamten Dokument geändert)

(§2, Abs 2 Streichung „bauliche Maßnahmen“)

(Präambel, Hinzufügen „Jugendhilfe“)